



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bebra
-Abwasserbetrieb-

I. Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes der Stadt Bebra

Aufgrund der §§ 15 – 19 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 in Verbindung mit § 127 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2026 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Abwasserbetrieb der Stadt Bebra

die Erträge mit	4.634.100,00 €
die Aufwendungen mit	4.633.600,00 €

2. Vermögensplan

Abwasserbetrieb der Stadt Bebra

die Einnahmen mit	2.620.000,00 €
die Ausgaben mit	2.620.000,00 €

3. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der im Vermögensplan des Abwasserbetriebes aufgeführten Investitionen bestimmt ist, wird auf 892.500,00 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

4. Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

II. Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Kreditaufnahme)

Gemäß § 97 a Ziffer 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und den §§ 13 sowie 15 – 19 des Eigenbetriebsgesetzes erteile ich dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Bebra die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem von der Stadtverordnetenversammlung im Wirtschaftsplan 2026 festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 892.500,00 € (in Worten achthundertzweiundneunzigtausend fünfhundert Euro). Die erteilte Kreditermächtigung gilt gemäß § 103 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2027 und, wenn der Wirtschaftsplan 2028 nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Beschlussfassung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2028 durch die Stadtverordnetenversammlung, deren aufsichtsbehördlicher Genehmigung und vollendeter öffentlicher Bekanntmachung.

Bad Hersfeld, 18.03.2026
3.50-11.90.21/3-6

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Gez. Torsten Warnecke

III. Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Liquiditätskredite)

Gemäß § 97 a Ziffer 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und den §§ 13 sowie 15 – 19 des Eigenbetriebsgesetzes erteile ich dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Bebra für den von der Stadtverordnetenversammlung im Wirtschaftsplan 2026 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen und zur Aufrechterhaltung einer stetigen Zahlungsfähigkeit in Höhe von 500.000,00 € (in Worten: Fünfhunderttausend Euro). Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt gemäß § 105 Absatz 1 HGO für das Wirtschaftsjahr 2026 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus bis zur Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2027 durch die Stadtverordnetenversammlung, deren Genehmigung durch die Kommunal- und Finanzaufsicht sowie der vollendeten öffentlichen Bekanntmachung.

Bad Hersfeld, 18.03.2026
3.50-11.90.21/3-6

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Gez. Torsten Warnecke

IV. Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Verpflichtungsermächtigung)

Gemäß § 97 a Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO und den §§ 13 sowie 15 – 19 des Eigenbetriebsgesetzes erteile ich dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Bebra die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem von der Stadtverordnetenversammlung im Wirtschaftsplan 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren in Höhe von 1.400.000,00 € (in Worten: Eine Million vierhunderttausend Euro). Die Ermächtigung bezieht sich auf die drei im Vermögensplan 2026 ausgewiesenen Investitionsmaßnahmen.

Die erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gilt gemäß § 102 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2026 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2027.

Bad Hersfeld, 18.03.2026
3.50-11.90.21/3-6

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Gez. Torsten Warnecke

Bebra, 24.03.2026
Der Magistrat der Stadt Bebra

Knoche
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO und den §§ 13 sowie 15 – 19 des Eigenbetriebsgesetzes erteile ich dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Bebra die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den von der Stadtverordnetenversammlung im Wirtschaftsplan 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen und zur Aufrechterhaltung einer steten Zahlungsfähigkeit in Höhe von

--500.000,00 Euro

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro).

Hinweise**Nachrangigkeit von Liquiditätskrediten**

Liquiditätskredite dürfen gemäß § 105 Absatz 1 HGO nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Bebra keine anderen Mittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit zur Verfügung stehen.

Rückführung von Liquiditätskrediten

§ 105 Absatz 1 Satz 3 HGO verpflichtet den Eigenbetrieb, beanspruchte Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2026 vollumfänglich zurückzuführen.

Vor- und Zwischenfinanzierung von geplanten Investitionsmaßnahmen

Liquiditätskredite dürfen ausnahmsweise auch für eine Vor- und Zwischenfinanzierung von geplanten Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, allerdings maximal bis zum Abschluss und der bilanziellen Aktivierung der Maßnahmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat eine Umstellung der Finanzierung auf in der Regel längerfristige Investitionskredite zu erfolgen.

Dauer der Liquiditätskredit-Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt gemäß § 105 Absatz 1 HGO für das Wirtschaftsjahr 2026 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus bis zur Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2027 durch die Stadtverordnetenversammlung, deren Genehmigung durch die Kommunal- und Finanzaufsicht sowie der vollendeten öffentlichen Bekanntmachung.

Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung

Der vollständige Inhalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfügung für den Wirtschaftsplan 2026 ist der Betriebskommission, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung umgehend in geeigneter Weise mitzuteilen.

Bad Hersfeld, 18. März 2026
3.50-11.90.21/3-6

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg


Torsten Warnecke



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absätze 2 und 4 HGO und den §§ 13 sowie 15 – 19 des Eigenbetriebsgesetzes erteile ich dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Bebra die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem von der Stadtverordnetenversammlung im Wirtschaftsplan 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

--892.500,00 Euro

(in Worten: achthundertzweiundneunzigtausend fünfhundert Euro).

Auflage

Beachtung des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GemHVO

Die o. a. Kreditermächtigung wird außerdem unter der Auflage erteilt, dass die Betriebsleitung im Vollzug des Wirtschaftsplans und somit auch im Jahresabschluss 2026 sicherzustellen hat, dass den o. a. gesetzlichen Vorgaben der HGO und der GemHVO Rechnung getragen wird. Danach muss der Zahlungsmittelfluss aus der laufenden Betriebstätigkeit des Wirtschaftsjahres 2026 mindestens so hoch sein, dass daraus die fällige ordentliche Kredittilgung in vollem Umfang geleistet werden kann.

Hinweise

Nachrangigkeit von Investitionskrediten

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO dürfen Kredite nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen oder für eine Umschuldung bereits bestehender Darlehen aufgenommen werden, und dies gemäß § 93 Absatz 3 HGO auch nur, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unter wirtschaftlichen Aspekten unzumutbar wäre. Die Betriebsleitung hat diese gesetzliche Vorgabe strikt einzuhalten und dabei insbesondere vor einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung zu prüfen, ob gegebenenfalls auch ungebundene eigene Mittel für eine Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können.

Für sämtliche Zwecke, die nicht zur Finanzierung der Investitionstätigkeit (oder einer Kreditumschuldung) dienen, ist eine Kreditaufnahme ausgeschlossen. Somit dürfen auch die zu erbringende ordentliche Kredittilgung sowie anfallende Kreditbeschaffungskosten nicht über eine Darlehensneuaufnahme finanziert werden.

Geltungsdauer der Kreditermächtigung

Die erteilte Kreditermächtigung gilt gemäß § 103 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2027 und, wenn der Wirtschaftsplan 2028 nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Beschlussfassung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2028 durch die Stadtverordnetenversammlung, deren aufsichtsbehördlicher Genehmigung und vollendeter öffentlicher Bekanntmachung.

Bad Hersfeld, 18. März 2026
3.50-11.90.21/3-6

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg


Torsten Warnecke



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO und den §§ 13 sowie 15 – 19 des Eigenbetriebsgesetzes erteile ich dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Bebra die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem von der Stadtverordnetenversammlung im Wirtschaftsplan 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren in Höhe von

--1.400.000,00 Euro

(in Worten: Eine Million vierhunderttausend Euro).

Die Ermächtigung bezieht sich auf die drei im Vermögensplan 2026 ausgewiesenen Investitionsmaßnahmen.

Hinweise**Geltungsdauer der Verpflichtungsermächtigungen**

Die erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gilt gemäß § 102 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2026 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2027.

Bad Hersfeld, 18. März 2026

3.50-11.90.21/3-6

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg


Torsten Warnecke

